

**2. Änderungssatzung der Satzung über die öffentliche Nahwärmeversorgung und dem damit verbundenen Anschluss- und Benutzungszwang im Gebiet „Steingauquartier“ vom 04.10.2017**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Kirchheim unter Teck am 07.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

1. § 34 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

§ 34

Grundgebühr

Die Grundgebühr wird für jeden auf einem Grundstück befindlichen und definierten Anschluss erhoben. Sie beträgt 59,08 € pro kW Anschlussleistung.

2. § 35 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

§ 35

Arbeitsgebühr

Die Arbeitsgebühr wird nach dem effektiven Wärmeverbrauch ermittelt. Die verbrauchte Menge wird durch Wärmemesser (§ 17) festgestellt. Sie beträgt 16,61 ct pro kWh<sub>th</sub> Wärmeabnahme.

3. Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.